

PROTOKOLL

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hochkirch

am 02.12.2025

Ort: Bauernstube des Konzert- und Ballhaus Hochkirch
Zeit: 19:00 Uhr
Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste
Sitzungsleiter: Gemeinderatsvorsitzender, Herr Thomas Meltke

Öffentlicher Teil:

ZU TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister, Thomas Meltke begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, Gäste und Besucher.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderäte Michael Gruhl und Christian Seifert. GR Kurtze wird der Sitzung etwas später beitreten. Mit aktuell 12 anwesenden Gemeinderäten ist eine Beschlussfähigkeit gegeben.

Die Einladung zur Ratssitzung sowie die Niederschrift der Ratssitzung vom 04.11.2025 ging den Gemeinderäten frist- und formgerecht per E-Mail mit den dazugehörigen Unterlagen zu. Einwände seitens der Gemeinderäte bestehen nicht. Die Niederschrift kann zur Unterschrift vorgelegt werden.

Bürgermeister Thomas Meltke gibt die Änderung der Tagesordnung bekannt.

ZU TOP 2 Beratung und Fassung eines Vorratsbeschlusses zum jahrgangsübergreifenden Unterricht an der Grundschule Hochkirch

Sachdarstellung:

Die Gesamtfortschreibung 2026 – Fortschreibung des Teilschulnetzplanes - Allgemeinbildender Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges des Landkreises Bautzen legt das Schuljahr 2024/ 25 als Basis zu Grunde und trifft eine Prognose über die mittel- und langfristige Entwicklung der Schullandschaft im Landkreis Bautzen für den Zeitraum bis zum Schuljahr 2034/ 35.

An 5 von 74 betrachteten Grundschulen ist bereits jetzt festzustellen, dass die sinkenden Geburtenraten den Bestand der Grundschulstandorte gefährdet, wenn der jeweilige Schulträger keine entsprechenden wirksamen Maßnahmen ergreift. Der Grundschulstandort der Gemeinde Hochkirch zählt zu den gefährdeten Standorten.

Die Entwicklung der Schülerzahlen an der Grundschule Hochkirch bis zum Schuljahr 2034/ 35 stellt sich wie folgt dar:

Schuljahr	Bestand	Voraussichtliche Entwicklung der Schülerzahlen									
	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33	33/34	34/35
Schulanfänger	27	27	12	18	21	15	6	14	13	13	13
Gesamtschülerzahlen	100	104	85	82	76	66	58	55	46	45	52

Bestand gesichert	Bestand gefährdet → Handlungsbedarf
-------------------	--

Rechtliche Grundlagen

Der Bestand und die Fortführung einer Grundschule erfordern gemäß § 24 Absatz 3 SächsSchulG ein bestehendes öffentliches Bedürfnis.

Nach § 21 Absatz 2 SächsSchulG besteht ein öffentliches Bedürfnis, wenn entweder die Mindestschülerzahl nach § 4a Absatz 1 SächsSchulG erreicht wird oder ein Ausnahmetatbestand nach § 4a Absatz 5 beziehungsweise 4b gegeben ist.

- Mindestschülerzahl nach § 4a Absatz 1 SächsSchulG

Die Mindestschülerzahl beträgt an Grundschulen für die erste einzurichtende Klasse je Klassenstufe 15 Schüler und für jede weitere einzurichtende Klasse 14 Schüler.

- Ausnahmetatbestände nach § 4a Absatz 5 SächsSchulG

Insbesondere in den folgenden begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen von der Mindestschülerzahl zulässig:

1. aus landes- und regionalplanerischen Gründen,
2. bei überregionaler Bedeutung der Schule,
3. aus besonderen pädagogischen Gründen
4. zum Schutz und zur Wahrung der Rechte des sorbischen Volkes
5. aus baulichen Besonderheiten des Schulgebäudes
6. bei unzumutbaren Schulwegbedingungen oder Schulwegentfernung

- Ausnahmetatbestände nach § 4 b Absatz 1 SächsSchulG

Abweichend von der Mindestschülerzahl nach § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

SächsSchulG können bestehende Grundschulen im ländlichen Raum außerhalb von Mittel- und Oberzentren fortgeführt werden:

1. mit einer Gesamtschülerzahl von mindestens 60 Schülern, wobei jede Klassenstufe mindestens 12 Schüler aufweisen muss, oder
2. als Grundschulstandort mit jahrgangsübergreifendem Unterricht, gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 SächsSchulG, wobei die Mindestschülerzahl für jede jahrgangsübergreifende Klasse mindestens 15 Schüler beträgt

Handlungsbedarf und Handlungsmöglichkeiten

In den Schuljahren bis 2025/26 sowie 2027/28 bis 2029/30 wird die Mindestschülerzahl von 15 nach § 4a Absatz 1 SächsSchulG voraussichtlich erreicht. In den genannten Schuljahren ist der Bestand gesichert.

Im Schuljahr 2026/27 wird die Mindestschülerzahl voraussichtlich unterschritten. Eine Klassenbildung kann dennoch auf Grundlage der Regelungen für Schulstandorte im ländlichen Raum nach § 4b Absatz

1 Nummer 1 SächsSchulG erfolgen, da die Gesamtschülerzahl von mindestens 60 überschritten wird. Daher ist in dem Schuljahr 2026/27 der Bestand gesichert.

Sofern die tatsächliche Anzahl der Schulanfänger ab dem Schuljahr 2030/31 die Mindestschülerzahl von 15 unterschreitet, ist eine Klassenbildung voraussichtlich nur durch Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht auf Grundlage der erweiterten Ausnahmeregelung für Schulstandorte im ländlichen Raum gemäß § 4b Absatz 1 Nummer 2 SächsSchulG möglich. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Schulträgers zur Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht.

Stufe 1 - Schülerzahlunterschreitung ist mittelfristig prognostiziert, allerdings noch nicht konkret durch Anmeldungen gesichert – dies entspricht dem aktuellen Stand:

Vorratsbeschluss des Schulträgers als Absichtserklärung zur Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht für den Fall der Unterschreitung der Mindestschülerzahl. Der Vorratsbeschluss des Schulträgers ist zu diesem Zeitpunkt ausreichend.

Der Vorratsbeschluss soll in der heutigen Ratssitzung gefasst werden.

Stufe 2 - Schülerzahlunterschreitung ist konkret durch Anmeldungen gesichert – Zukunft möglich:

Zusätzlich zum Vorratsbeschluss ist ein Beschluss des Schulträgers zur konkreten Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht ab dem Schuljahr der Unterschreitung erforderlich.

Ein entsprechendes pädagogisches Konzept gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 SächsSchulG ist zu erarbeiten. Ein Beschluss der Schulkonferenz der Schule zur Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht ist zu fassen. Die Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde ist erforderlich.

Auswirkung auf die Gesamtfortschreibung

Im Entwurf der Gesamtfortschreibung 2026 hat der Landkreis Bautzen bereits unterstellt, dass die Gemeinde Hochkirch zur Sicherung des Grundschulstandorts den empfohlenen Weg, den jahrgangsübergreifenden Unterricht einzuführen, mitträgt. Auf dieser Basis wurde folgende planerische Festlegung getroffen werden:

„Nach gegenwärtigem Stand kann der Beschulungsbedarf in der Gemeinde Hochkirch mit den vorhandenen Kapazitäten gedeckt werden. Der Bestand der Grundschule Hochkirch ist bis zum Schuljahr 2029/ 30 nach Maßgabe der §§ 4a Absatz 1 sowie 4b Absatz 1 Nummer 1 SächsSchulG gesichert. Mit Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht ist darüber hinaus der Bestand der Grundschule Hochkirch auch langfristig nach Maßgabe des § 4a Absatz 1 und § 4b Absatz 1 Nummer 2 SächsSchulG gesichert.“

Der Grundschulstandort ist langfristig gefährdet, wenn kein jahrgangsübergreifender Unterricht eingeführt wird.

Erforderliche Beschlussfassungen im Gemeinderat:

Damit der Grundschulstandort in Hochkirch auch langfristig als gesichert gelten kann, ist zwingend der Vorratsbeschluss zur Einführung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts notwendig.

Beratung:

Die Kämmerin Frau Bäns verliest den Sachstand und erklärt, dass anhand der aktuell prognostizierten Schülerzahlunterschreitungen ein Vorratsbeschluss als Absichtserklärung zur Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht getroffen werden muss.

Gesetz dem Fall, dass die Mindestschülerzahl weiter absinkt wird ein konkreter Beschluss zur Umsetzung des jahrgangsübergreifenden Unterrichtes notwendig werden.

Frau Bäns führt weiter aus, dass dann ein entsprechendes pädagogisches Konzept erarbeitet werden muss, welches der Zustimmung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde bedarf.

GR Kurtze tritt 19:06 Uhr der Sitzung bei.

Die Kämmerin Frau Bäns übergibt das Wort an Frau Kubitz, die Schulleiterin der Grundschule Hochkirch.

Frau Kubitz stellt sich vor und erläutert die einzelnen Punkte noch einmal detailliert. Dabei erklärt sie die Zeitschiene für die Einführung des jahrgangsübergreifenden Unterrichts unter Betrachtung der Entwicklung der Schülerzahlen an der Grundschule Hochkirch bis zum Schuljahr 2034/2035.

Sie verdeutlicht, dass speziell für kleine Grundschulen im ländlichen Raum der jahrgangsübergreifende Unterricht eine sinnvolle pädagogische Alternative darstellt, um auf die demografischen Herausforderungen reagieren zu können.

Weiter schildert Frau Kubitz Planungspunkte zur Vorbereitung und Umsetzung und geht auf die Vor- und Nachteile dieser Unterrichtsführung ein.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss Nr. 37/12/25

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch beschließt die vorsorgliche Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht an der Grundschule Hochkirch für den Fall, dass die Mindestschülerzahl nach § 4a Absatz 1 sowie § 4b Absatz 1 Nummer 1 SächsSchulG unterschritten wird.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen 0 Gegenstimme 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

ZU TOP 3 Beratung und Beschluss zur Fortschreibung des Schulnetzplanes des Landkreis Bautzen

Sachdarstellung:

Die Gesamtfortschreibung 2026 – Fortschreibung des Teilschulnetzplanes Allgemeinbildende Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges des Landkreises Bautzen legt das Schuljahr 2024/ 25 als Basis zu Grunde und trifft eine Prognose über die mittel- und langfristige Entwicklung der Schullandschaft im Landkreis Bautzen für den Zeitraum bis zum Schuljahr 2034/ 35, individualisiert für jede Gemeinde. Für die Grundschule Hochkirch lauten die Festlegungen des Planungsträgers wie folgt (siehe Seite 130 des Dokumentes b) Gesamtfortschreibung – Hauptdokument).

Nach gegenwärtigem Stand kann der Beschulungsbedarf in der Gemeinde Hochkirch mit den vorhandenen Aufnahmekapazitäten gedeckt werden. Der Bestand der Grundschule Hochkirch ist bis zum Schuljahr 2029/ 30 nach Maßgabe des § 4a Absatz 1 sowie der Ausnahme nach § 4b Absatz 1 Nummer 1 SächsSchulG gesichert.

Mit Einführung von jahrgangsübergreifendem Unterricht ist darüber hinaus der Bestand der Grundschule Hochkirch auch langfristig nach Maßgabe des § 4a Absatz 1 sowie der Ausnahme nach § 4b Absatz 1 Nummer 2 SächsSchulG gesichert.

Das Einvernehmen ist durch den öffentlichen Schulträger zu erteilen, wenn die planerischen Festlegungen im Einklang mit § 4a Absatz 1 SächsSchulG einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, des § 4a Absatz 3 oder Absatz 5, des § 4b Absatz 1 bis 3a oder Absatz 5, des § 21 Absatz 2 oder des § 23a Absatz 2 SächsSchulG stehen.

Die Gesamtfortschreibung des Schulnetzplanes sieht für die Grundschule Hochkirch eine Standortsicherheit bis zum Planungshorizont 2034/2035 vor. Das Einvernehmen kann daher hergestellt werden

Beratung:

Die Kämmerin Frau Bäns verliest den Sachstand.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss Nr. 38/12/25

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch beschließt die Fortführung der Grundschule Hochkirch in öffentlicher Trägerschaft und erklärt sein Einvernehmen zu den planerischen Festlegungen.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen 0 Gegenstimme 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

ZU TOP 4 Beratung und Beschluss des Wirtschaftsplans 2026 für den Forstbetrieb der Gemeinde Hochkirch

Sachdarstellung:

Die Gemeinde Hochkirch hat für die Bewirtschaftung des körperschaftlichen Waldbesitzes (37,5 ha) seit vielen Jahren den Sachsenforst Forstbetrieb mit der Bewirtschaftung beauftragt. Dazu wird jedes Jahr ein Wirtschaftsplan in dem die Bewirtschaftung festgehalten ist, aufgestellt. Der Wirtschaftsplan ist durch den Gemeinderat zu bestätigen und zu beschließen.

Der zuständige Revierförster Alexander Plutta wird ggfs. einen kurzen Überblick über die Situation in unserem Wald und des geplanten Waldumbaus geben.

Beratung:

Bürgermeister Thomas Meltke verliest die Sachdarstellung und übergibt das Wort an Herrn Alexander Plutta.

Herr Plutta gibt den Gemeinderäten einen groben Überblick über die getätigten Hauptforstarbeiten im Kalenderjahr 2025. Die Wiederaufforstung des Gemeindewaldes stellte eine diese dar. Er berichtet kurz über die Instandsetzungsmaßnahmen des Maschinenweges im Gemeindewaldgebiet und über die Baumpflanzaktionen mit den Kindern und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr Hochkirch und den Schülerinnen und Schülern der Evangelischen Oberschule Hochkirch im Jahr 2025. Weiter gibt er einen Ausblick auf das Jahr 2026. Wichtige Aufgaben werden auch weiterhin die Kulturpflege des aktuellen Baumbestandes sowie die allgemeine Verkehrssicherung sein.

GR Kurtze fragt, was unter Verkehrssicherung zu verstehen ist.

Herr Plutta antwortet, dass jeder Waldeigentümer sicherstellen muss, dass keine Bäume oder Äste auf die Waldwege fallen, wie im Straßenverkehr. Daher ist es seine Aufgabe, in seiner Verantwortung befindlichen Waldgrundstücke abzulaufen und Bäume zu begutachten.

GR Mutschink bittet die Thematik Förderung noch einmal zu erklären.

Herr Plutta informiert über die aktuelle Fördermöglichkeit, welche sich im Wesentlichen aus 2 Teilen zusammensetzt, einer Basisförderung von ca. 2.00,00 €/ha und einer Förderung für die einzelnen Kulturpflanzen.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss Nr. 39/12/25

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 gemäß Vorlage.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen 0 Gegenstimme 0 Enthaltungen 0 Befangenheit

ZU TOP 5 Vorstellung - geplante Aktivitäten - Jugendclub Hochkirch

Sachdarstellung:

Herr Hackenberg stellt sich kurz vor und informiert über aktuelle Themen den Jugendclub Hochkirch betreffend.

Im Jugendclub hat in den vergangenen Monaten ein Umbruch stattgefunden. In der Mitgliederversammlung am 09.11.2025 erfolgte neben der Wahl eines neuen Vorstandes auch die Namensänderung des Jugendclubs.

Ende Januar 2026 wird eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, um diverse Grundsätze, wie eine Jugendclub-Ordnung festzulegen.

Weiter berichtet Herr Hackenberg Fördergelder akquiriert zu haben zur Modernisierung der Jugendclubräume (u. a. Küche/Bar, Bad) und Anschaffung von Mobiliar und Technik.

Er berichtet ferner, über 2 geplante Spendenaktionen. Von den Einnahmen aus Veranstaltungen möchten die Jugendlichen noch im Dezember 2025 den Bewohnerinnen und Bewohnern des Alters- und Pflegeheimes an der Kirschallee in Hochkirch eine weihnachtliche Freude bereiten und Sachspenden im Gesamtwert von ca. 150 Euro überreichen. Darunter sind kleine Gymnastik- und Massagegeräte, um die Mobilität der älteren Leute zu fördern. Ebenso planen Sie den Kindern des Kinderheimes in Wuischke ebenfalls noch vor Weihnachten eine Sachspende zu überreichen.

Sie werden sich zukünftig auch im Gemeindeblatt „Hochkircher Nachrichten“ darstellen, um regelmäßig über Aktionen zu informieren und um weitere Mitglieder zu gewinnen.

Weiter berichtet Herr Hackenberg über die Gründungsidee einer eigenen Jugendsportgruppe für Fitness-, Kraft-, und Boxtraining. Herr Kreisel wäre bereit die Sportgruppe (Förderung C-Lizenz) zu führen. Es wird berichtet, dass Gespräche hinsichtlich einer Angliederung an eine bereits bestehende Sportfraktion geführt wurden. Da viele Jugendliche aber bereits Mitglieder im Fußballverein sind, würde dies eine Doppelmitgliedschaft bedeuten. Der Verein sieht das kostenseitig eher kritisch. Man bitte den Gemeinderat noch einmal wohlwollend über die Nutzungsmöglichkeit der Hochkircher Turnhalle zu entscheiden.

Im Anschluss übernimmt Herr Döring, ebenso Vorstandmitglied des Jugendclubs Hochkirch das Wort und erbittet über die Möglichkeit einer 80er/90er-Jahre-Party im Konzert- und Ballhaus in Hochkirch im Jahr 2026 zu entscheiden. Die letzten Veranstaltungen organisierten die jungen Leute in den Vorjahren in der Stadt Weißenberg. Die Veranstaltungen verliefen beschwerdefrei. Man möchte aber gern der Jugend in der eigenen Gemeinde eine Veranstaltungsplattform bieten.

Beratung:

GR Schieback fragt, ob in den vergangenen Monaten in der Gemeindeverwaltung Anwohnerbeschwerde eingegangen sind.

Herr Bürgermeister Thomas Meltke verneint dies.

Herr Hackenberg erklärt, dass im Jugendclub in den letzten Monaten keine Veranstaltungen stattgefunden haben. Die Jugend nutzt den Treffpunkt aktuell größtenteils um gemeinsam Sport zu schauen, Dart oder Karten zu spielen und zusammenzukommen um sich auszutauschen.

GR Kurtze schlägt vor, die jungen Leute sollten die Aufkleber an den Schildern und Dachrinnen um das Gemeindeamt entfernen.

Herr Hackenberg weist darauf hin, dass auch dies Teil der neuen Jugendclubordnung sein wird. Man werde eine Art Strafenkatalog erarbeiten, um mehr Ordnung zu bekommen.

GR Miertschin freut sich über das Engagement der Jugend, lobt dies und wünscht Ihnen viel Erfolg und Kraft bei der Umsetzung ihrer Ziele. Zusätzlich bittet er, dass der Jugendclub sein endgültiges Konzept inkl. Ziele noch einmal vorstellt.

GR Voigt fragt wie viele aktive Mitglieder der Jugendclub aktuell trägt?

Herr Hackenberg antwortet, der Verein habe derzeit 15 aktive Mitglieder im Alter zwischen 15 bis 30 Jahren. Man möchte gern um weitere Mitglieder werben, um den Club langfristig für die nächsten Generationen zu sichern.

GR Kattenstroth ist zuversichtig und der Meinung, dass man die Jugend unterstützen sollte und befürwortet die Hallennutzung durch den Jugendclub.

GR Friedrich fragt, ob Gespräche mit den Sportvereinen stattgefunden haben.

Herr Hackenberg schildert, dass man erste Gespräche geführt habe, aber das Konzept nicht passe und die meisten Jugendlichen für einen zweiten Vereinsbeitrag aufkommen müssten, was zu kostspielig wäre.

Bürgermeister Meltke und die Gemeinderäte bedanken sich für die Vorstellung, werden die Angelegenheiten noch einmal prüfen und auf den Jugendclub zukommen.

Herr Hackenberg und Herr Döring verlassen 20:03 Uhr die Ratssitzung.

ZU TOP 6 Beratung und Beschluss zum Vorhaben „Ersatzneubau Kultur- und Begegnungszentrum Rodewitz“ Nachtrag zum LOS 15 - Kegelbahn -

Sachdarstellung:

Der Nachtrag ergibt sich aus technischen Erfordernissen der Ausführung sowie gewünschten Funktions- und Qualitätsverbesserungen der Kegelbahnanlage. Zusätzlich erforderlich bzw. geändert sind insbesondere: die digitale Blendwandanzeige mit größeren Monitoren und Minicomputern; die Touchscreen-Bedienung inkl. Freizeitspiele; die Softwareerweiterungen (Spielerbilder, Werbung, Trainingspaket); der zusätzliche 65"- Bildschirm im Vereinsraum; die Lieferung von Kinderkugeln. Gleichzeitig entfallen die ursprünglichen Pos. 01.19 und 01.20, die in den neuen Systemen enthalten sind und deshalb gutgeschrieben wurden. Die Leistungen stellen bauherrenseitige Sonderwünsche bzw. ästhetisch motivierte Ausstattungsmehrleistungen dar und waren im ursprünglichen LV nicht enthalten. Die Preisansätze wurden auf Grundlage der bestehenden Kalkulation bzw. marktüblicher Ansätze ermittelt und sind angemessen. Der Nachtrag wurde von der Bauplanung Bautzen GmbH inhaltlich und preislich geprüft. Diese Leistungen sind als nachträgliche Forderung nicht in der Ausschreibung enthalten. Der Anspruch auf Vergütung der zusätzlichen Leistungen ist gerechtfertigt. Die ursprüngliche Auftragssumme lag bei 149.981,65 €. Die neue Gesamtauftragssumme liegt nun bei 155.155,77 €. Laut Kostenberechnung liegt die Budgetsumme bei 147.412,44 €. Demnach steht der Nachtrag an die Firma Lutz Möckel Kegel- und Bowlingbahnen zum Beschluss:

Beratung:

Bürgermeister Thomas Meltke verliest die Sachdarstellung.

Herr Lukas, Sachbereich Bauamt gibt nähere Ausführungen und erklärt weiter, dass der so rasant fortschreitenden technische Fortschritts diese Anschaffungen notwendig gemacht haben.

GR Partyka erfragt ob diese Nachträge noch durch die eigentliche Förderung gedeckelt sind.

Bürgermeister Thomas Meltke bejaht und erklärt, dass hier keine zusätzlichen Kosten entstanden sind und man projektseitig finanziell noch sehr gut im Rahmen liege.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss Nr. 40/12/25

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt der Firma Lutz Möckel Kegel- und Bowlingbahnen den Zuschlag für den 1. Nachtrag zu LOS 15 Kegelbahn beim Vorhaben „Ersatzneubau Kultur- und Begegnungszentrum Rodewitz“ zu einem Bruttogesamtpreis von 5.174,12 € zu erteilen.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen 0 Gegenstimme 3 Enthaltungen 0 Befangenheit

ZU TOP 7 Beratung und Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Hochkirch

Sachdarstellung:

Mit Beschluss 40/12/2024 beschloss der Gemeinderat Hochkirch die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) mit folgenden Hebesätzen

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	330 v.H.
Gewerbesteuer	390 v.H.

Mit dem Grundsatzbeschluss 17/03/2024 bekannt sich der Gemeinderat Hochkirch ausdrücklich zum Ziel einer aufkommensneutralen Grundsteuerreform. Das bedeutet die neuen Hebesätze sollten zum gleichen Grundsteueraufkommen wie im Jahr 2024 führen. Dieser Grundsatzbeschluss sollte mit den im Dezember beschlossenen Hebesätzen berücksichtigt werden.

Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes:

aufkommensneutraler Hebesatz 2025	Istaufkommen Grundsteuer 2024	Grundsteuermessbeträge 2025
--------------------------------------	-------------------------------	-----------------------------

Grundsteuer A

Im Zuge der Grundsteuerreform erfolgt in der Grundsteuer A ein Systemwechsel weg von der Nutzerbesteuerung hin zur Eigentümerbesteuerung. Daher nimmt die Anzahl der Steuerfälle zu. Insgesamt umfasst die Grundsteuer A vor der Grundsteuerreform im Jahr 2024 ca. 225 Einheiten in der Gemeinde Hochkirch.

Bearbeitungsstand 12.11.2025	490 Einheiten
Basis - Istaufkommen 2024:	44.000,00 €
Istaufkommen 12.11.2025:	40.544,28 €
Messbetrag 12.11.2025:	13.514,76 €

Der im Haushaltsjahr 2025 gültige Hebesatz von 300 v.H. führte zu niedrigeren Einnahmen in der Grundsteuer A in Höhe von ca. 3.100 € (ca. 8 %).

Daher muss der Hebesatz der Grundsteuer A angehoben werden.

Variante 1 – Anhebung mit Ausgleich des Verlustes aus 2025

Hebesatz 2026:	350
Planaufkommen 2026:	47.301 €

Absenkung des Hebesatzes dann im Folgejahr 2027 auf aufkommensneutralen Satz.

Variante 2 – Anhebung ohne Ausgleich des Verlustes aus 2025

Hebesatz:	325
Planaufkommen 2026:	43.923 €
Hebesatz:	330
Planaufkommen 2026:	44.598 €

Grundsteuer B

Insgesamt umfasst die Grundsteuerreform in der Grundsteuer B ca. 1.250 (Stand 2025) Grundstückseinheiten in der Gemeinde Hochkirch.

Bearbeitungsstand 12.11.2025	1.147 Einheiten
Basis - Istaufkommen 2024:	204.000,00 €
Istaufkommen 12.11.2025:	195.252,25 €
Messbetrag 12.11.2025:	59.174,67 €

Der im Haushaltsjahr 2025 gültige Hebesatz von 330 v.H. führte zu niedrigeren Einnahmen in der Grundsteuer B in Höhe von ca. 8.900 € (ca. 4,4 %).

Daher muss der Hebesatz der Grundsteuer B angehoben werden.

Variante 1 – Anhebung mit Ausgleich des Verlustes aus 2025

Hebesatz 2026:	360
Planaufkommen 2026:	213.028 €
Absenkung des Hebesatzes dann im Folgejahr 2027 auf aufkommensneutralen Satz.	

Variante 2 – Anhebung ohne Ausgleich des Verlustes aus 2025

Hebesatz:	345
Planaufkommen 2026:	204.152 €

Beratung:

Die Kämmerin Frau Bäns gibt Erläuterungen zu den einzelnen Beträgen und weist darauf hin, dass im Haushaltsjahr 2025 mit dem gültigen Hebesätzen Mindereinnahmen in Höhe von 12.000 € verbucht wurden.

Auf die Anfrage von GR Mutschink, ob alle Veranlagungen abgeschlossen sind, gibt sie bekannt, dass im Rahmen der Grundsteuer A noch nicht alle Fälle unmittelbar feststellbar sind. Im Rahmen der Grundsteuer B liegen aktuell keine unbearbeiteten Fälle seitens der Gemeindeverwaltung vor. Alle bis dato durch das Finanzamt gemeldeten Zahlen sind in die Veranlagung eingepflegt.

Weiter stellt sie den Ausgleich des Verlusts für das Kalenderjahr 2025 den Gemeinderäten zur Diskussion.

GR Miertschin ist der Meinung den Verlust nicht unmittelbar im Jahr 2026, sondern langfristiger über die nächsten Jahre auszugleichen.

GR Partyka erinnert an den im Jahr 2024 gefassten Neutralitätsbeschluss durch den Gemeinderat. Man war sich einig im Fall von Verlusten, den Ausgleich unmittelbar im Jahr 2026 auszugleichen. Er betont, die Gemeinde muss leistungsfähig bleiben, besonders in Anbetracht der geplanten Baumaßnahmen in den kommenden Jahren.

GR Kurtze ist der Meinung, dass in Anbetracht der allgemeinen Preiserhöhungen, die in jedem Lebensbereich spürbar sind, eine Erhöhung im Sinne eines Inflationsausgleichs gerechtfertigt wäre.

Die Kämmerin weist darauf hin, dass die Grundsteuerhebesätze zuletzt im 2013 angepasst wurden.

Es folgt ein nochmaliger kurzer Austausch unter den Räten hinsichtlich einer Anpassung der Hebesätze und man kommt zu folgendem Ergebnis:

Hebesatz Grundsteuer A: 340 v. H.

Hebesatz Grundsteuer B: 350 v. H.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss Nr. 41/12/25

Der Gemeinderat Hochkirch beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Hochkirch gemäß beiliegender Fassung zum 01.01.2026 mit folgenden Hebesätzen

Grundsteuer A: 340 v. H.

Grundsteuer B: 350 v. H.

Gewerbesteuer 390 v. H.

Abstimmung: 11 Ja-Stimmen 1 Gegenstimme 1 Enthaltungen 0 Befangenheit

ZU TOP 8 Beratung und Beschluss der Nutzungsentgelte für die Veranstaltungsräume der Gemeinde Hochkirch

Sachdarstellung:

Mit Eröffnung des Kultur- und Begegnungszentrums in Rodewitz und der geplanten Anmietung der Räumlichkeiten durch Dritte ist es notwendig seitens des Gemeinderates Entgelte für die Nutzung dieser Veranstaltungsstätte festzulegen.

Da die letzte Kalkulation der Nutzungsentgelte für den Saal im Konzert- und Ballhaus Hochkirch aus dem Jahr 2005 vorhanden ist, mussten auch diese dringend überarbeitet werden. Für die Vermietung des Schulungsraumes der Feuerwehr Breitendorf existierte bis dato keine Berechnungsgrundlage.

Die steigenden Kosten vor allem im Bereich des Personaleinsatzes wie auch der Energiekosten machen eine Erhöhung der Nutzungsentgelte notwendig. Ein öffentliches Kulturzentrum verfolgt in der Regel das Ziel, kulturelle Angebote für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich zu machen, unabhängig von der finanziellen Situation der Nutzer. Daher werden Gebühren häufig nicht so hoch angesetzt, dass sie die vollen Betriebskosten decken können, sondern bleiben im Rahmen der sozialen und kulturellen Förderung.

Wenngleich es allen Beteiligten bewusst ist, dass eine kostendeckende Entgelterhebung zwangsläufig zu einer geringeren Auslastung führen würde und somit zu niedrigeren Einnahmen, ist die Anhebung der Entgelte im angemessenen Rahmen zwingend notwendig, um den kommunalen Haushalt zu entlasten.

Die beiliegende Kalkulation wurde für die 3 Veranstaltungsstätten Konzert- und Ballhaus Hochkirch, Schulungsraum der Feuerwehr Breitendorf und Kultur- und Begegnungszentrum Rodewitz durchgeführt.

Beratung:

Die Kämmerin, Frau Bäns erteilt nähere Erläuterungen zur Sachvorstellung. Dabei stellt sie anhand einer Kostenkalkulation die berechneten Nutzungsentgelte für die Veranstaltungsräume im Kultur- und Begegnungszentrum in Rodewitz vor und zur Diskussion.

Analog zu den Vermietungen der anderen Veranstaltungsräumlichkeiten der Gemeinde werden auch diese Privatnutzungen vertraglich geregelt werden. Der Kegelverein wird zudem für Veranstaltungen mit Nutzung der Kegelbahnen jeweils ein Vereinsmitglied abstellen, um unterstützend und bahneinweisend zur Seite zu stehen.

GR Kattenstroth verlässt 20:57 Uhr die Sitzung.

Es folgt nun eine rege Diskussion unter den anwesenden Gemeinderäten zu den vorgestellten Nutzungsentgelten alle Veranstaltungsräume der Gemeinde Hochkirch betreffend.

Gleichwohl die Meinungen der Räte teilweise auseinander gehen, stimmen alle einer Erhöhung der aktuellen Nutzungsentgelte zu.

Folgende Festlegungen werden neben den Nutzungsentgelten getroffen.

- Pauschale Erhebung eines Entgelts für zusätzlich angebrochene Tage
- Anmietung der Kegelbahnen kann generell nur in Verbindung mit der Anmietung des Vereinsraumes erfolgen
- Unterscheidung bei kommerzieller Nutzung von Räumlichkeiten
- Keine reduzierten Preise für Feuerwehrmitglieder oder deren Angehörige
- Kostenfreie Trainingszeiten nur für Vereine

Konzert- und Ballhaus Hochkirch, Saal	250,00 €
für jeden weiteren angebrochenen Tag	50,00 €
Konzert- & Ballhaus Hochkirch, Saal in kommerzieller Nutzung	520,00 €
Konzert- & Ballhaus Hochkirch, Saal – Tanzschule	50,00 €
Konzert- & Ballhaus Hochkirch, Saal – Hochkircher Vereine	50,00 €

Konzert- & Ballhaus Hochkirch, Bauernstube	130,00 €
Konzert- & Ballhaus Hochkirch, Bauernstube – Hochkircher Vereine	15,00 €
Konzert- & Ballhaus Hochkirch, Bauernstube – Anmietungen stundenweise	10,00 € / Std.
Feuerwehr Breitendorf	90,00 €
Kultur- und Begegnungszentrum Rodewitz, Vereinsraum	90,00 €
Kultur- und Begegnungszentrum Rodewitz, Veranstaltungsräum	90,00 €
Kultur- und Begegnungszentrum Rodewitz, Kegelbahn	15,00 € / Bahn / Std.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss Nr. 42/12/25

Der Gemeinderat beschließt die Entgelte die folgenden kommunalen Veranstaltungsstätten in folgender Höhe:

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen 1 Gegenstimme 1 Enthaltungen 0 Befangenheit

ZU TOP 9 Beratung und Beschluss zum Erwerb eines Fahrzeuges für den Bauhof der Gemeinde Hochkirch

Sachdarstellung:

Der Fahrzeugbestand im kommunalen Bauhof ist stark veraltet und führt seit längerer Zeit zu sehr hohen Instandhaltungskosten und Fahrzeugausfällen. Es bedarf daher einer zeitnahen Beschaffung neuer Kommunaltechnik. Dafür wurden Mittel im Haushaltsplan 2026 in Höhe von 120 T€ bereitgestellt.

Das benötigte Fahrzeug muss für den vielfältigen Einsatz im Bauhof nutzbar und idealerweise auch mit den vorhandenen Anbauteile kompatibel sein. Das derzeitig favorisierte Modell, nach Absprache mit dem Bauhof, ist ein Multicar, welcher einen überalterten vorhandenen Multicar ersetzen kann.

Derzeit befindet sich ein solches Fahrzeug in einer Onlineauktion der Bundeswehr, deren Bietende am 10.12.2025 ist. Die Gemeinde Hochkirch möchte sich gern an diesem Auktionsverfahren beteiligen. Um dies zu können wird ein Beschluss durch den Gemeinderat Hochkirch benötigt, der den Bürgermeister ermächtigt, das Fahrzeug in einem festgelegten Budget zu beschaffen. Diese Vorgehensweise hat sich bereits beim Erwerb des Fahrzeuges für die Feuerwehr Pommritz bewährt.

Der Gemeinderat Hochkirch wird nach erfolgreichem Bieterverfahren über die tatsächlichen Ausgaben zeitnah informiert und muss dann in der nächsten Gemeinderatsitzung den Erwerb mittels Beschlusses bestätigen.

Beratung:

Der Bürgermeister Thomas Meltke verliest die Sachdarstellung und stellt das zu erwerbende Fahrzeug mittels Bilder vor. Das gebrauchte Fahrzeug ist vom Typ Multicar und aktuell noch im Bestand der Deutschen Bundeswehr.

GR Walter sieht das Fahrzeug aufgrund des Alters und der Beschaffenheit nicht als neues Bauhoffahrzeug. Er schlägt vor, besser die aktuellen Bauhof-Fahrzeuge einer Reparatur zu unterziehen.

Herr Lukas weist darauf hin, dass ein neuwertiger Multicar nicht unter 100.000 € zu bekommen ist. GR Pietschmann bittet, vor einem Kauf die Straßentauglichkeit und Straßenzulassung prüfen zu lassen.

GR Miertschin erfragt wieviel Geld haushalterisch für eine derartige Anschaffung eingestellt wurde. Die Kämmerin Frau Bäns erklärt, dass man mittelfristig im Jahr 2026 120.000 € für die Anschaffung von Kommunaltechnik vorgesehen habe.

GR Partyka fragt ob es für Bauhoftechnik auch Fördermittel gibt.

Frau Bäns informiert, dass durch das Land oder den Bund für Kommunaltechnik keine Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

Auch GR Voigt äußert sich verhalten und betrachtet den vorgestellten Fahrzeugzustand und das Alter ebenfalls kritisch.

Es folgt eine kurze Diskussion mit dem eindeutigen Ergebnis in diese Auktion weiter keine Kraft zu investieren. Man werde im kommenden Jahr weiter nach alternativen Angeboten Ausschau halten.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Beschluss wird zur Abstimmung gebracht.

Beschluss Nr. 43/12/25

Der Gemeinderat Hochkirch bemächtigt den Bürgermeister Thomas Meltke zu Anschaffung eines gebrauchten Fahrzeuges für den kommunalen Bauhof zu einer Summe von max. 29.750,00 €.

Abstimmung: 0 Ja-Stimmen 11 Gegenstimme 1 Enthaltungen 0 Befangenheit

ZU TOP 10 Informationen und Bekanntgaben aus der Verwaltung

BM Meltke gibt den Termin des Neujahrsempfangs bekannt. Die Veranstaltung wird am 16. Januar 2026, 18:00 Uhr im Konzert- und Ballhaus in Hochkirch stattfinden.

Weiter informiert er über den Termin der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. Januar 2026.

ZU TOP 11 Anfragen der Einwohner

Es gibt keine Wortmeldungen.

ZU TOP 12 Anfragen der Gemeinderäte

GR Partyka schildert eine Gefahrenquelle im Kultur- und Begegnungszentrum in Rodewitz. Dabei benennt er speziell die Glasscheiben- und Türen, die im Dunklen sehr schlecht zu erkennen sind. Er schlägt vor die Glasteile mit einer Folie oder anderen Markierungen zu versehen.

Bürgermeister Thomas Meltke bedankt sich für den Hinweis und nimmt ihn mit auf.

GR Mutschink fragt nach der Lieferung und Aufstellung des Buswartehäuschens im OT Breitendorf. Herr Thomas Lukas, Sachbereich Bauamt erklärt, das der Lieferant aufgrund von firmeninternen Technikproblemen Lieferverzögerungen angekündigt habe. Der Gemeinde sind hier vorerst die Hände gebunden.

GR Walter bittet die Verortung und ggf. Versetzung des Ortseingangsschildes des OT Kohlwesa (aus Richtung Zschorna kommend) zu überprüfen.

Herr Lukas wird sich mit der Straßenmeisterei dazu abstimmen.

GR Schieback bemängelt fehlende bzw. nicht ausreichend einsehbare Hausnummernbeschilderungen im OT Kohlwesa. Er sieht dies als sehr kritisch an, speziell im Falle von möglichen Rettungseinsätzen. Herr Lukas erklärt, dass der OT Kohlwesa geotechnisch aktuell neu geordnet werde. Er wird dem Hinweis aber ebenso nachgehen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Ende des öffentlichen Teils: 22:05 Uhr

anwesende Mitarbeiter der GV: Frau Bäns
Frau Döcke
Herr Lukas

Gäste: Herr A. Plutta
Frau S. Kubitz

Besucher: 2

Die Niederschrift wurde geführt von Frau Döcke

Gemeinderatsvorsitzender, Thomas Meltke

Gemeinderäte

Three handwritten signatures in blue ink are shown, each consisting of a stylized 'T' or 'L' shape above a more fluid signature. They are placed over three horizontal dotted lines.

Fassung der Niederschrift am

19.12.2025